

## **Anlage B: Eignungskriterien EKG 1-4**

### **EKG 1**

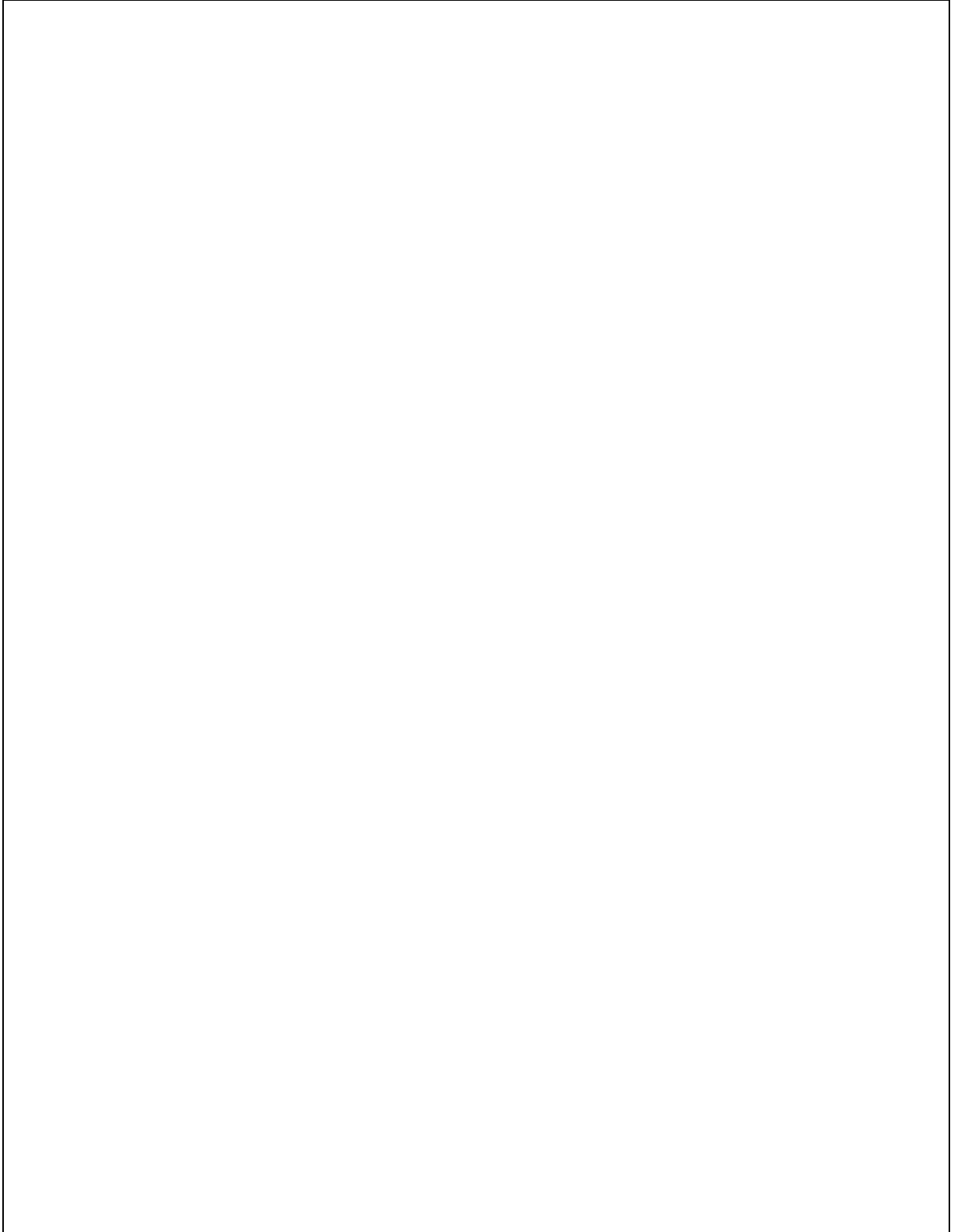
### **Angaben zu den Wirtschaftsteilnehmern**

***EK 1.1 Unternehmensdarstellung:***

# Max Weber Stiftung

.....

Deutsche  
Geisteswissenschaftliche  
Institute im Ausland



**EKG 2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**

**A: Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**

**Bitte Zutreffendes ankreuzen:**

**EK 2.1 Ich erkläre, dass nachweislich keine Fälle des § 123 GWB, die zu einem Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, vorliegen:**

Ich erkläre, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zuzurechnen ist, wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt und dass gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig festgesetzt worden ist:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89 c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (§ 123 Absatz 2 GWB).

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen

zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 123 Absatz 3 GWB).

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, insbesondere falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, wird für jede Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, unverzüglich einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers beigebracht.

Ich erkläre zudem, dass

- das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung sowie Krankenversicherung nachgekommen ist und keine anderslautende rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung getroffen wurde (§ 123 Absatz 4 Ziffer 1 GWB).

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, insbesondere falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, wird unverzüglich eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers ausgestellte Bescheinigung beigebracht.

Wird eine Urkunde oder Bescheinigung von dem Herkunftsland nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands abgibt.

**EK 2.2 Ich erkläre, dass nachweislich keine Fälle des § 124 GWB, die zu einem Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen können, vorliegen:**

Ich erkläre weiter, dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren weder beantragt noch eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere

Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.),

- das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
- das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- das Unternehmen in Bezug auf die Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen und keine Auskünfte zurückgehalten hat und in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen
  - a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
  - b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte und
  - c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, insbesondere falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, wird als Nachweis, dass die gemäß zweitem Spiegelstrich genannten Fälle auf unser Unternehmen nicht zutreffen, unverzüglich eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers ausgestellte Bescheinigung beigebracht. Wird eine solche Bescheinigung im Herkunftsland des Unternehmens nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle gemäß zweitem Spiegelstrich vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Mitgliedstaaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands abgibt.

Ich bin mir bewusst, dass § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach denen der öffentliche Auftraggeber Bewerber

in den dort genannten Fällen ausschließen kann, unberührt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den vorgenannten Vorschriften der öffentliche Auftraggeber für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anfordert.

**B: Eigenerklärung zum Nachweis der Zuverlässigkeit trotz Vorliegens von Ausschlussgründen (Selbstreinigung)**

**Bitte Zutreffendes ankreuzen:**

**EK 2.3 Ich erkläre, dass folgende Fälle der §§ 123, 124 GWB vorliegen**  
(Benennung des konkreten Ausschlussgrundes mit weiteren Angaben, z. B. zum Datum der Verurteilung):

| |

**EK 2.4 Ich habe ausreichende Maßnahmen im Sinne des § 125 GWB getroffen, um trotz Vorliegens des vorbeschriebenen Ausschlussgrundes die Zuverlässigkeit nachzuweisen.**

Beschreibung der Maßnahmen:

| |

**C: Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz**

**Bitte Zutreffendes ankreuzen:**

**EK 2.5 Ich erkläre, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz nicht vorliegen.**

**EKG 3: Befähigung zur Berufsausübung**

EK 3.1 Der Wirtschaftsteilnehmer ist in den einschlägigen Berufs- und Handelsregistern seines Niederlassungsmitgliedstaats verzeichnet:

Ja  Nein

Falls ja, geben Sie bitte folgende Informationen an:

Bezeichnung des Registers	Nummer, unter der der Wirtschaftsteilnehmer geführt wird

EK 3.2 Der Wirtschaftsteilnehmer versichert, dass er ordnungsgemäß seine Beiträge an die Berufsgenossenschaft entrichtet:

Ja  Nein

**EKG 4: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

4.1 Angaben zum Jahresumsatz bezogen auf den Ausschreibungsgegenstand (Druckleistungen), getrennt für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (min. € 200.000,00/Jahr)

Geschäftsjahr	2019	2020	2021
Jahresumsatz des Unternehmens	[ ]	[ ]	[ ]

4.2 Angaben zur Betriebshaftpflichtversicherung (Nachweis ist beizufügen)

Der Wirtschaftsteilnehmer versichert, dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mind. € 500.000,00. verfügt:

Ja  Nein

Höhe der Versicherungssumme (wenn mehr als € 500.000):